

Luzern, 17. September 2024

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 54

Nummer:	M 54
Eröffnet:	23.10.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat:	17.09.2024 / Ablehnung
Protokoll-Nr.:	1004

Motion Roth David und Mit. über kantonale Finanzierung der Domherren streichen

Die vorliegende Motion verlangt, dass der Kanton Luzern aus dem Bistumskonkordat austritt, um die Finanzierung der Domherren aufheben zu können.

Das Bistumskonkordat geht auf die Neugründung des Bistums Basel 1828 zurück. Die Kantone (Luzern, Bern, Solothurn und Zug) der damaligen Eidgenossenschaft beschlossen - mit Einverständnis des Papstes – das Bistum Basel neu zu gründen. Das Bistum Basel ist wie die übrigen Schweizer Bistümer sogenannt immediat, untersteht also im Unterschied zu anderen Bistümern nicht einer Erzdiözese, sondern direkt dem Papst. Der Kanton Luzern verpflichtete sich im entsprechenden Gründungsvertrag, die Lohnkosten eines residierenden und von zwei nicht residierenden Domherren zu übernehmen sowie einen Pauschalbeitrag an die Organisation des Bistums zu entrichten. Die Anzahl der zugewiesenen Domherren sowie des Pauschalbetrags wurden abhängig von der Anzahl der katholischen Gläubigen im Kanton festgesetzt. Später schlossen sich dem Bistum die Kantone Aargau, Thurgau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen und Jura an.

Der Kanton Luzern steuert den grössten Beitrag an die Bistumsorganisation bei, da 54 Prozent der Luzerner Bevölkerung römisch-katholischer Religionszugehörigkeit sind (gefolgt vom Kanton Aargau mit 21% und Kanton Bern mit 15.5%). Der Verteilschlüssel wurde 2017 auf Basis der Volkszählung 2014 aufgestellt und von der Diözesankonferenz, sprich Vertretungen der Kantone, genehmigt. Die Personalkosten setzen sich heutzutage aus dem Jahresgehalt des residierenden Domherrn, der nach kantonalen Richtlinien eingereiht wird, sowie einer Spesenentschädigung für die beiden nicht residierenden

Domherren zusammen. Der Kanton Luzern leistete 2023 einen Pauschalbetrag von rund 80'000 Franken an die Bistumsorganisation und trug Personalkosten im Umfang von rund 130'000 Franken.

Die Mehrheit der Bevölkerung des Kantons Luzern ist nach wie vor römisch-katholischer Religionszugehörigkeit (Stand 2022, Lustat Statistik Luzern). Die ganze Bevölkerung profitiert von den vielfältigen Dienstleistungen im Bereich Soziales, Bildung und Kultur, die von der katholischen Landeskirche angeboten werden. Unser Rat erachtet es daher als sinnvoll, mit der katholischen Kirche auf überregionaler Bistumsebene im Austausch zu stehen, um die katholische Landeskirche darin zu unterstützen, ihre Dienstleistungen für die Gesellschaft weiterhin leisten zu können. Das Bistum Basel kennt neben der speziellen Organisation als immediates Bistum weitere ausserordentliche Rechte: Mit zwei Vertretungen in der Diözesankonferenz des Bistums hat der Kanton Luzern Mitspracherecht bei der Bistumsorganisation (z.B. Besoldung des Bischofs). Die Besonderheit im Bistum Basel ist zudem, dass die residierenden und nicht residierenden Domherren den Bischof wählen (drei von insgesamt 18 Domherren werden durch den Regierungsrat des Kantons Luzern gewählt). Im Vorfeld der Wahl wird die Kandidatenliste durch die Diözesankonferenz genehmigt. Die Vertretungen der Bistumskantone haben ein Streichrecht, das ihnen ermöglicht, Kandidaten von der Liste zu entfernen. Unserem Rat ist es wichtig, dass ein aktives Mitgestalten des Bistums Basel durch die Vertretungen an der Diözesankonferenz möglich ist. Das Streichrecht kann ein Korrektiv sein. Es ist damit möglich, die Wahl von Personen zu verhindern, die von der Basis nicht getragen werden und das Bistum vor eine Zerreisprobe stellen könnten.

Die Haltung unseres Rates zu den Missbrauchsfällen wurden Ihrem Rat in der Anfrage [A 62](#) Galbraith Sofia und Mit. erläutert. Der Bildungs- und Kulturdirektor hat im direkten Austausch mit der Bistumsleitung der Forderung nach einer vollständigen Aufarbeitung Ausdruck verleihen. Unser Rat unterstützt Massnahmen, die zur Aufklärung beitragen.

Eine Kündigung des Bistumskonkordats ist im Vertrag nicht vorgesehen. Ob sie überhaupt möglich ist, ist umstritten. Nach Haltung unseres Rates ist eine Kündigung möglich, weil das Konkordat 1828 als völkerrechtlicher Vertrag zwischen dem Papst und den Kantonen abgeschlossen worden ist. Eine Auflösung wäre mit der Zustimmung aller Bistumskantone und dem Papst möglich, wobei der Bundesrat als Völkerrechtssubjekt die Verhandlungen für den Kanton Luzern führen müsste. Nach der Auflösung des Konkordates müsste die katholische Landeskirche des Kantons Luzern Anschluss an ein anderes Bistum finden. Verloren gingen dem Kanton Luzern und der katholischen Landeskirche das dem Bistum Basel einzigartige Streichrecht durch die Vertretungen der Kantone, sowie das Wahlrecht des Bischofs. Eine Änderung des Konkordates unterliegt dem gleichen Verfahren wie die Kündigung. Verhandlungen zu führen, dass der Kanton Luzern aus seiner Zahlungsverpflichtung entlassen wird, erachtet unser Rat als aussichtlos. Mit einer Übertragung der Rechte und Pflichten an die katholische Landeskirche ginge dem Kanton Luzern die diplomatische Beziehung zum Bistum Basel und das Streichrecht bei der Bischofswahl verloren. Eine Neuverhandlung des Bistumskonkordats wirkt sich zudem aus unserer Sicht destabilisierend auf das Bistumskonkordat als auch auf die katholische Landeskirche aus.

Gestützt auf die gemachten Ausführungen überwiegen die Vorteile der Weiterführung des Bistumskonkordates insbesondere in politischer, rechtlicher, sozialer, gesellschaftlicher und finanzieller Hinsicht. Wir beantragen daher Ihrem Rat, die Motion abzulehnen.